

Vorblatt und I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 64/2011, die am 27. April 2011 vom Landtag Steiermark beschlossen worden ist, wurde § 21a in das Steiermärkische Sozialhilfegesetz eingefügt. § 21a SHG legt fest, dass nähere Regelungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle durch Verordnung zu regeln sind.

2. Inhalt:

Die Verordnung betreffend paritätische Kommission und Schlichtungsstelle nach dem SHG beinhaltet drei Abschnitte:

- 1. Abschnitt: Regelungen über die paritätische Kommission
- 2. Abschnitt: Regelungen über die Schlichtungsstelle
- 3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Hinsichtlich der Kosten ist festzuhalten, dass keine direkten Kosten entstehen. Lediglich indirekte Kosten in Form von Zeitaufwand für die Sitzungen und die Administration der Geschäftsstelle werden hinkünftig durch diese Verordnung anfallen.

II. Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt: Paritätische Kommission

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Die Landesregierung bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Sollte ein Mitglied verhindert sein, hat dieses Selbst für die Vertretung durch sein Ersatzmitglied zu sorgen. Wenn die Funktionsperiode der paritätischen Kommission abgelaufen ist, müssen die Mitglieder bis zur Konstituierung der neuen paritätischen Kommission die Geschäfte weiterführen. Verzichtet ein Mitglied auf seine Mitgliedschaft, ist dies der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

Verletzt ein Mitglied gröblich seine Verpflichtungen, kann das Mitglied über mehrheitlichen Beschluss der paritätischen Kommission von der Landesregierung abberufen werden. Kommt es aus welchem Grund auch immer, zu einem Ausscheiden eines Mitgliedes, ist für den Rest der Funktionsperiode durch die Landesregierung ein neues Mitglied zu bestellen.

Zu § 2 (Vorsitzende/Vorsitzender):

Gemäß § 21a SHG, LGBL Nr. 29/1998 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 10/2012, sind zwei Mitglieder von der Landesregierung über Vorschlag des für die Angelegenheiten der Pflegeheime zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen. Eines dieser Mitglieder ist sodann von der Landesregierung zur/zum Vorsitzenden zu bestellen, welche/welcher die paritätische Kommission auch nach außen vertritt und die ihr/ihm nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Zu § 3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder):

Für die Mitglieder besteht Teilnahmepflicht an den Sitzungen der paritätischen Kommission. Diese haben die Möglichkeit zu allen Tagesordnungspunkten Anfragen und Anträge zu stellen, wobei das Recht zur Stimmabgabe nur den anwesenden Mitgliedern obliegt. Eine Weitergabe des Stimmrechts bei Verhinderung ist nicht vorgesehen. Alle Mitglieder, auch die Ersatzmitglieder, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über alle Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt werden, und haben alles zu unterlassen, was die fachliche Arbeit beeinträchtigen würde.

Zu § 4 (Geschäftsstelle):

Geschäftsstelle ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Konkreten die Fachabteilung 11A. Von dieser werden nach Anordnung der/des Vorsitzenden alle erforderlichen Maßnahmen getätigt und die Sitzungsprotokolle geführt.

Zu § 5 (Bearbeitung der Geschäftsstücke):

Die Geschäftsstelle hat ein Verzeichnis zu führen, in welchem für jedes Eingangsstück zumindest die Gegenstandsbezeichnung, die Geschäftszahl, das Datum des Eingangs, allfällige Bearbeitungszuweisungen und das Datum der Beratung ersichtlich zu machen sind. Im Weiteren leitet die Geschäftsstelle die Geschäftsstücke an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden weiter. Alle Geschäftsstücke und Protokolle sind von der Geschäftsstelle für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren und können von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

Zu § 6 (Sitzungen):

Die eigentliche Arbeit der paritätischen Kommission erfolgt in nichtöffentlichen Sitzungen, wobei die Möglichkeit besteht, weitere Personen beizuziehen, wenn es aus Gründen der Sachverhaltsvermittlung notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die beigezogenen Personen nehmen jedoch nur an jenen Tagesordnungspunkten teil, zu denen sie beigezogen wurden.

Zu §§ 7, 8 und 10 (Einberufung der Sitzungen, Ablauf von Sitzungen und Beschlüsse):

Die/Der Vorsitzende lädt zur 1. Sitzung eines jeden Jahres die paritätische Kommission zwischen 15. und 30. September ein. Sollte es erforderlich sein, sind weitere Sitzungen anzuberaumen. Die Einladungen haben zeitgerecht,

aber mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wobei aus der Einladung auch die Tagesordnung und allfällige Unterlagen ersichtlich sein müssen.

Verlangt es mindestens ein Drittel der Mitglieder, ist die paritätische Kommission von der/vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen einzuberufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen (Eröffnung, Gang der Sitzungen, Abstimmungen, allfällige weitere Sitzungen zum Gegenstand, Schließung der Sitzung und Ähnliches). Bei Abstimmungen müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein, wobei die Beschlüsse einstimmig zu erfolgen haben und Stimmenthaltungen nicht zulässig sind. Sodann verkündet die/der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis und hält dies im Sitzungsprotokoll fest.

Zu § 9 (Sitzungsprotokolle):

Jede Sitzung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches den Gegenstand mit Geschäftszahl, den Gang und die Ergebnisse der Sitzung (namentliche Anträge, Beschlüsse), zumindest in Kurzform und nach den wesentlichen Inhalten geordnet, die Anwesenden und die in den Sitzungen abgegebenen Gutachten und Äußerungen beigezogener Personen zu enthalten hat. Nach Unterfertigung der Sitzungsprotokolle durch die/den Vorsitzenden sind diese den Mitgliedern zu übermitteln, welche innerhalb von 7 Tagen die Möglichkeit haben, schriftlich Einwendungen gegen das Protokoll bei der Geschäftsstelle einzubringen. Die Einsprüche sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.

Zu § 11 (Leistungspreisfestsetzung, Normkostenmodell):

Als Grundlage für die Abstimmung hat die Landesregierung der paritätischen Kommission ein Normkostenmodell vorzulegen, welches die paritätische Kommission in die Lage versetzt, einen Beschluss über eine prozentuelle Anpassung der Leistungspreise zu beschließen.

Zum 2. Abschnitt: Schlichtungsstelle

Zu § 12 (Bestellung der Mitglieder):

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in gleicher Weise, wie die Bestellung der Mitglieder der paritätischen Kommission in § 1, wobei die Vorsitzführung das Mitglied gemäß § 21a Abs. 3 Z. 3 SHG erhält. Außerdem wird festgehalten, dass im Übrigen die Bestimmungen des 1. Abschnittes mit Ausnahme des § 11 sinngemäß auch auf die Schlichtungsstelle anzuwenden sind.

Zum 3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 13 (Aufwandersatz):

Die Tätigkeit der Mitglieder der paritätischen Kommission und der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich, wobei jedoch ein Anspruch auf Reisegebühren analog jenen von Landesbediensteten besteht.